



# Grundrechte – Menschenrechte – Verfassungsmässige Rechte

Vorlesung vom 29. September 2016

BGK § 29 I und III, § 30 II

**Vorbereitung:** Lektüre von Dokument 3 (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)



## Definition der Grundrechte

«Grundrechte sind die in der Verfassung oder im Völkerrecht gewährleisteten und inhaltlich grundlegenden Rechte der Einzelnen gegenüber dem Staat.»

Gächter, BGK, § 30 N 9

«Grundrecht» ist ein Oberbegriff «für eine Reihe zentraler Rechtspositionen».

Gächter, BGK, § 30 N 9

Grundrechte sind gerichtet auf

- Würde des Menschen, wichtige Aspekte der menschlichen Person

Grundrechte ermöglichen

- Entfaltung, Selbstbestimmung, Partizipation



Grundrechte kann man gestützt auf verschiedene Kriterien einteilen.

- Einteilung gestützt auf die Statuslehre
- Einteilung mit Blick auf die Träger: Menschenrechte – Bürgerrechte
- Einteilung mit Blick auf die Grundlage: Menschenrechte – Grundrechte i.e.S.



## Einteilung der Grundrechte gestützt auf die Statuslehre

- status negativus: Abwehrrechte gegenüber dem Staat
- status activus: politische Rechte, die Teilhabe ermöglichen  
(Anspruch auf aktive Teilnahme an der **politischen** Willensbildung)
- status positivus: Leistungsansprüche gegenüber dem Staat
- status passivus: Grundpflichten des Individuums gegenüber dem Staat



## Einteilung der Grundrechte gestützt auf Trägerschaft und Geltungsgrund

Menschenrechte	Grundrechte im engeren Sinn	Bürgerrechte (im Sinne der Grundrechtslehre)	Verfassungsmässige Rechte
<p>vom <b>Völkerrecht</b></p> <p>garantierte, einklagbare Rechtsansprüche Privater gegen den Staat</p>	<p>von der (Bundes- oder Kantons-)<b>Verfassung</b></p> <p>garantierte, einklagbare Rechtsansprüche Privater gegen den Staat</p>	<p>Grundrechte, die nur den <b>Staatsangehörigen</b> des betreffenden Staates zustehen</p>	<p>Rechte, die im Rahmen der <b>Verfassungsgerichtsbarkeit</b> geltend gemacht werden können.</p>

Darstellung: P. Schiess



## Bürgerrecht(e)

**Bürgerrechte (im Sinne der Grundrechtslehre):** Diejenigen Grundrechte, die nur den Staatsangehörigen des betreffenden Staates zustehen.

**Bürgerrecht (im Sinne von Art. 37 f. BV):** Diejenigen Rechte, die das Schweizer Bürgerrecht umschreiben.

Die betreffenden Rechte regeln

- die Zugehörigkeit zum Staatsverband.
- das Recht auf Teilhabe an der staatlichen Willensbildung, vermittelt durch die politischen Rechte, die (auf Ebene Bund)
  - nur den Schweizer Bürgern zustehen (Art. 136 Abs. 1 BV, Art. 143 BV) und
  - grundrechtlich geschützt sind (Art. 34 BV)



## Grundrechtsschutz für Ausländerinnen und Ausländer

Grundsatz Gleichbehandlung: Art. 8 Abs. 1 und 2 BV

Ausnahmen:

- Bürgerrechte i.e.S. (nur Schweizer Staatsangehörige sind Träger)
- Einzelne Grundrechte, deren Träger nur Schweizer und bestimmte Kategorien von Ausländern sind

Schutz für alle Ausländer (also auch für illegal Anwesende [sog. Sans-Papiers])

- Art. 25 Abs. 3 BV: Non-Refoulement
- Für Flüchtlinge: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (= Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30)
- EMRK und UNO-Pakte anwendbar, unabhängig aus welchem Staat der betreffende Ausländer stammt  
EMRK gilt auch für Nicht-Europäer, UNO-Pakte I und II gelten auch für Ausländer, deren Heimatstaat das Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

Siehe Art. 1 EMRK: «Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.». Siehe auch Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II.



## Verfassungsmässige Rechte (als Oberbegriff)

- Alle Grundrechte i.e.S. (sowohl der BV als auch der KV)
- Alle Menschenrechte
- Sog. «**weitere verfassungsmässige Rechte**»  
Das sind Grundsätze der Staatsorganisation und der Staatsverwaltung, die vom BGer in den Rang von Individualrechten erhoben worden sind und wie Grundrechte gerichtlich durchsetzbar sind. Bsp.
  - Vorrang des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV)
  - Grundsatz der Gewaltenteilung
  - In Kantonsverfassungen statuierte Grundsätze der Organisation und Verwaltung (konkrete Prüfung einer Bestimmung der KV SO in BGE 131 I 366 Erw. 2.4)
  - Kein verfassungsmässiges Recht hingegen: Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 5 BV). Siehe BGE 130 I 388 Erw. 4.
- Was als verfassungsmässiges Recht gilt, ergibt sich aus der **bundesgerichtlichen Rechtsprechung**.





## Die sog. weiteren verfassungsmässigen Rechte

Stehen in direktem Zusammenhang zu verfassungsrechtlichen Institutionen (d.h. Grundsätzen der Staatsorganisation und der Staatsverwaltung) wie die Gewaltenteilung, das Legalitätsprinzip und die bundesstaatliche Kompetenzordnung.

Entscheidend ist, dass es sich um «justiziable Rechtsansprüche handelt, die nicht ausschliesslich öffentliche Interessen, sondern auch Interessen und Bedürfnisse des Einzelnen betreffen und deren Gewicht so gross ist, dass sie nach dem Willen des demokratischen Verfassungsgebers verfassungsrechtlichen Schutzes bedürfen.» (BGE 131 I 366 Erw. 2.2)

Gerichtlich durchsetzbar wie die Grundrechte.

Verankert in Bundesverfassung und Kantonsverfassungen.

Qualifikation als verfassungsmässiges Recht wichtig wegen Art. 164 Abs. 1 Bst. b BV (betrifft die Gesetzgebung) und Art. 189 Abs. 1 Bst. a BV (betrifft die Rechtsprechung → insbes. Art. 116 BGG [Beschwerdegründe der subsidiären Verfassungsbeschwerde]).



## Beispiele für weitere verfassungsmässige Rechte

Gächter, BGK, § 30 N 17-21

**Vorrang des Bundesrechts** (Art. 49 Abs. 1 BV) (auch genannt: derogatorische Kraft des Bundesrechts)

Grundsatz **der Gewaltenteilung** (Anknüpfungspunkte für den Bund in Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 164 BV, für die Kantone vom BGer auch ohne Grundlage in der jeweiligen KV anerkannt)

**Besteuerungsgrundsätze** (vom BGer bereits anerkannt vor Aufnahme in die nBV)

- Legalitätsprinzip im Abgaberecht (für Steuern von Bund und Kantonen verankert in Art. 127 Abs. 1 BV, für andere Abgaben des Bundes verankert in Art. 164 Abs. 1 Bst. d BV, für Abgaben der Kantone vom BGer anerkannt)
- Grundsätze der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV)
- Verbot der Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV)
- Strafrechtliches Legalitätsprinzip (nulla poena sine lege)
- Gebührenfreiheit öffentlicher Strassen (Art. 82 Abs. 3 BV)
- Berufliche Freizügigkeit innerhalb der ganzen Schweiz (Art. 196 Ziff. 5 BV)



Erklärung zur Lektüre der Graphik:

Lesen Sie die Graphik sowohl von oben bis zu den drei Kästchen in der Mitte als auch von unten bis zur Mitte.

<b>Gliederung</b>		
<b>Betrachtung mit Blick auf die prozessuale Durchsetzung</b>		
Verfassungsmässige Rechte		
<p><b>Menschenrechte</b></p> <p>Grundlage in völkerrechtlichen Übereinkommen und in der BV</p>	<p>Grundsätze der Staatsorganisation und der Staatsverwaltung (sog. «weitere verfassungsmässige Rechte»)</p> <p>Grundlage in der BV und in KV</p>	<p>Bürgerrechte (im Sinne der Grundrechtslehre)</p> <p>Grundlage in der BV</p>
Alle Menschen		Nur Schweizer Bürger
<b>Betrachtung mit Blick auf die Trägerschaft</b>		

Darstellung: P. Schiess



## Klassisches («grosses») Widerstandsrecht

Grundlage ist die Unterscheidung zwischen **legal** und **legitim** (respektive illegal und illegitim).

Wer eine vom Gesetz (des betreffenden Staates) für illegal erklärte Handlung begeht,

beruft sich auf das Widerstandsrecht (naturrechtlich begründet, in Völkerrecht verankert [aber vom betreffenden Staat nicht ratifiziert oder in der Praxis nicht respektiert]),

um sich gegen ein zwar gemäss Gesetz (des betreffenden Staates) legales, aber für illegitim empfundenes Verhalten zur Wehr zu setzen.

Es stehen sich gegenüber: Willkürliche (illegitime) Herrschaft ↔ Legitimer (aber illegaler) Widerstand, oder noch einfacher gesagt: Recht ↔ Gerechtigkeit.

### Rechtsphilosophie bejaht das Widerstandsrecht, wenn

- das Verhalten des Staates offensichtlich in schwerer Weise illegitim ist, unerträglich ungerecht ist.
- alle legalen Mittel zur Beseitigung des Unrechts erfolglos ausgeschöpft worden sind.

In einem funktionierenden Rechtsstaat gibt es folglich kein Widerstandsrecht.



## Ziviler Ungehorsam («kleines» Widerstandsrecht)

Gewaltlose, aber illegale Handlung  
zur Erreichung bestimmter politischer Ziele

Teil der Lehre: In Ausnahmesituationen legitim, jedoch grundsätzlich rechtswidrig.

Gerichtliche Beurteilung des Einzelfalles

v.a. im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren  
wegen Nötigung (Art. 181 StGB) oder Amtsgeheimnisverletzung (Art. 293 StGB)